



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Δ: Die Handelsinteressen im norddeutschen Bunde.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Handelsinteressen im norddeutschen Bunde.

Nach deutscher Sitte stellt der Vater die Kinder im Jahre einmal an den Thürpfeifen und zeichnet ihre Größe an, um sich und den Kindern ihr Wachsthum vor Augen zu halten. So könnte auch der Norddeutsche in Gedanken mit dem Kinde seiner Wünsche, dem werdenden deutschen Staat verfahren und Jahr für Jahr das schnelle und sichere Gedeihen in der zurückgelegten Zeitfrist beobachten. Jedes Jahr hat stetige, ja unerwartete Fortschritte gebracht und der Augenblick ist noch nicht abzusehen, wo dies Werden und Wachsen sein naturgemäßes Ende findet. Erst gegenwärtig wird klar bewußt, wie viel wir Deutsche auf allen Gebieten des Staatslebens entbehren, wie viel wir bedürfen, wie viel Geseze und Einrichtungen noch nöthig sind, wenn das nationale Gemeinwesen nicht nur Sicherheit nach außen, sondern Wohnlichkeit und Brauchbarkeit im Innern bieten soll.

In dieser Zeit reger Entwicklung ist den Wünschen eine besondere Richtung gewiesen. Wie immer kann und soll der rastlose Sinn der Wirklichkeit vorausreisen und die Bahnen suchen, auf welchen sich die Fortentwicklung vollzieht. Allein falsch wäre es, Wünsche zu hegen, die nach dem Gange der Dinge zur Zeit unerfüllbar oder entbehrlich sind, die nicht eine Art Naturnothwendigkeit in sich tragen. Ob der Wunsch, dem wir Ausdruck geben wollen, von solcher Beschaffenheit ist, mag der Leser entscheiden. Jedenfalls wird er, hoffen wir, kein müßiger Wunsch sein.

Von Gründung des Bundes an hat der Bundesorganismus die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und zu vielem Für und Wider Veranlassung gegeben. Die Einen lobten die ungekannt rasche Arbeit der Maschine, ihre Leichtigkeit und Sicherheit, ihre Einfachheit und Anspruchslosigkeit. Die Andern tadelten die Ungewöhnlichkeit und Unerprobtheit der Construction und leiteten daraus Besorgnisse für den Bund selbst her. Die Besorgnisse haben sich zur Stunde nicht begründet erwiesen, aber auch die Lobreden lassen sich nicht mehr mit jenem ersten Schwung vernehmen. Es herrscht die Ueberzeugung, daß im Bundesorganismus Fortbildungsfähigkeit und Fortbildungs-

bedürftigkeit sich vereinigen: der Glaube ist geschwunden, daß eine politische Schöpfung wie Athene aus dem Haupte des Zeus ersteht.

Für uns Mitlebende, wenn wir nur den Blick ungetrübt haben, ist es eine eigene Freude eine nationale Einrichtung an die andere sich reihen, den nationalen Staat gleichsam vor unseren Augen werden zu sehen. Selbst an Ueberraschungen fehlt es dabei nicht. Das Bundesoberhandelsgericht, so oft es auch verlangt und gefordert worden war, trat so unversehens in die Wirklichkeit, daß es wie ein Geschenk erschien. Ähnlich erging es mit dem Auswärtigen Amt, das noch vor Jahresfrist in unbestimmter Ferne sich zeigte und dann rasch Gestalt gewann. Ist in so ernsten Dingen das Gefühl der Neugierde gestattet, so drängt sich die Frage auf, was wir zunächst zu erwarten haben, welche Erweiterung des Bundesorganismus zunächst in Aussicht genommen werden kann.

Nach natürlichen Gesetzen hat sich das Bundesleben in den hinter uns liegenden Jahren entwickelt. Zwei große Bedürfnisse waren zu befriedigen und sind zum großen Theile befriedigt worden. Nach außen mußte der Bund als völkerrechtliche Persönlichkeit zur Anerkennung und Geltung gebracht, Diplomatie und Consularwesen mußten entsprechend umgestaltet und erweitert, die neue Flagge mußte auf den Weltmeeren entfaltet werden. Es war nothwendig, in die fernsten Gegenden Kunde von dem Wiedererstehen der Nation zu senden und dem Bewußtsein der überall verstreuten Volksgenossen den schmerzlich entbehrten Rückhalt zu geben. Wie dies gelungen, wie die Landsleute in allen Welttheilen mit sicherem Instincte die staatliche Umwandlung des Heimathlandes ergriffen und erfaßt haben, wird immer zu den schönsten Ereignissen unserer Zeitgeschichte gehören. Größer, mühsamer und langwieriger war und ist die Arbeit im Innern, die Entwicklung der bundesrechtlichen Persönlichkeit des Bundes. Verwirklichung des Artikels 3 der Bundesverfassung hieß das Programm, dessen Ausführung die Bundesgesetzgebung mehrfach in Anspruch genommen hat und noch in Anspruch nimmt. Es ist frisch im Gedächtniß, was der Bund theils gewährt hat, theils noch gewähren wird. Wenn das Bewußtsein dieser nationalen Güter nicht so allgemein verbreitet, nicht so dankbar anerkannt ist, wie es sein sollte, mag daran Schuld tragen, daß wir — im Essen Appetit bekommen haben und inmitten aller Neuerungen, inmitten der schweren Nothe der letzten Jahre noch nicht zu gleichmäßig gestimmter Anschauung der jungen staatlichen Zustände gediehen sind.

Sehen wir von der im Werk begriffenen Umgestaltung der Rechtsgesetzgebung, eines schon zu Zeiten des alten Bundes begonnenen Unternehmens ab, so bietet sich für die Thätigkeit des Bundes als dritte große Aufgabe, die ebenfalls bereits die Bundesfactoren beschäftigt hat, aber über der Fülle an-

derer Aufgaben noch nicht mit der nöthigen Ausschließlichkeit angefaßt werden konnte, die Entwicklung von Handel und Verkehr im Sinn und Geist der Bundesverfassung. Vergewärtigen wir uns die Bedeutung der Aufgabe.

Die Mißstände, unter welchen das wirthschaftliche und Verkehrsleben Deutschlands litt, sind bekannt und das Verlangen der nationalen Einigung hatte neben idealen Beweggründen den sehr realen Beweggrund, für den großen Volkskörper die rechten Bedingungen des materiellen Seins zu gewinnen. Der Zollverein half den drückendsten Nachtheilen ab und ermöglichte die stetige Zunahme gesunden Wohlstands, dessen wir uns heute freuen. Allein so viel er gab, wenn man an die tausendfältigen Schwierigkeiten, die zu bekämpfen waren, denkt, so wenig gab er doch, wenn man auf die gerechten Ansprüche, die ein großes Volk nicht allein machen darf, sondern machen muß, blickt. Das Beispiel des Eisenbahnwesens spricht so beredt, daß es weiterer Worte nicht bedarf. Es wiederholte sich dort wie fast überall, daß der kleinste Bruchtheil der Nation, ob er in diesem oder jenem Staatswesen sich vereinigt fand, stets die Befriedigung der Interessen, die er für seine eigenen hielt und die es ebenso oft nicht wie wirklich waren, einseitig voranstellte und den wirthschaftlichen Zusammenhang der deutschen Länder mißachtete oder nicht beachtete. Kein Statistiker wird berechnen können, welche Unsummen durch diese Zustände verloren gingen, an die wir bloß erinnern, um die Nothwendigkeit, die innere Berechtigung der Bundesthätigkeit auf diesem Gebiet, von den Bestimmungen der Bundesverfassung ganz abgesehen, zum Bewußtsein zu bringen.

Es braucht wieder nur auf das Eisenbahnwesen hingewiesen zu werden, um die Schwierigkeiten, die der Thätigkeit des Bundes warten, erkennen zu lassen. Ein entfernter liegendes, aber trotz seiner vorzugsweise localen Bedeutung interessantes Beispiel lieferte die Steuermannsprüfungsordnung, die nach den Anschauungen der nordseeischen Rhederei allein oder doch überwiegend der Ostseeschiffahrt Rechnung trägt. Die Gewöhnung der particularen Betrachtung ist noch so stark, daß — wir wollen über den vorliegenden Fall kein Urtheil fällen — jede Neuerung leicht statt im Lichte berechtigter unentbehrlicher Einheitlichkeit als unberechtigte gemeinschädliche Centralisation erscheint. Es wird Jahre und mühevollen Arbeit kosten, ehe der nationale Gemein Sinn hier die Herrschaft erringt.

Eine Reihe von Gesetzen ist nothwendig, um die Thätigkeit des Bundes für Handel und Verkehr in die richtigen Bahnen zu lenken, um ihm wie den Bundesstaaten und dem Volke festen Anhalt, sichere Gewähr zu geben. Allein sind die Gesetze für das wirthschaftliche und Verkehrsleben mehr als Hilfsmaschinen? Ist die anregende fördernde Thätigkeit innerhalb der Gesetze,

innerhalb des von ihnen gegebenen und gelassenen Spielraums nicht die Hauptsache? Was hilft ein Gesetz über Canäle, wenn die Hände fehlen, die Canäle zu bauen? was hilft ein Gesetz über Colonien, wenn keine Colonien gegründet werden? Der schöpferische Wille vermag ohne Gesetze viel zu leisten, mit Gesetzen erreicht er seine Ziele nur leichter und gewisser.

Findet der schöpferische Wille im Bundesorganismus für diese Bundes-thätigkeit das rechte Organ? Es bieten sich drei Organe, der Bundeskanzler, das Bundeskanzleramt, der Bundesrathsausschuß für Handel- und Verkehr: welches kann die Aufgabe erfüllen?

Der Bundeskanzler als Leiter der auswärtigen Politik wird auch die Handelspolitik des Bundes, wie sie in Verträgen und Gesetzen zum Ausdruck gelangt, bestimmen und regeln. Die Hauptfäden werden von ihm auslaufen und in ihm zusammenlaufen, — das bedingt die Gestaltung des obersten Bundesamtes. Diese oberleitende Thätigkeit schließt aber von selbst die Detailgeschäfte aus, die auf dem Handels- und Verkehrsgebiet mehr denn auf jedem andern andrängen und sorgfältig erledigt sein wollen. Nicht nur eingehendste Kenntniß der Zustände wird hier vorausgesetzt, sondern eigene Auffassung der schwebenden und zweifelhaften Fragen gefordert. Es bedarf der Kraft eines gewiegten ausgezeichneten Fachmanns, um der ebenso dankbaren wie schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, es bedarf der Kraft eines Mannes, der mit sicherer Hand beherrschenden Blick und klares Wollen verbindet. Und damit erweist sich auch die Thätigkeit des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr ungenügend.

Gewiß ist es von vielfachem Werth, daß die Bundesregierungen an den eigentlichen Regierungsgeschäften des Bundes sich betheiligen, daß die Kräfte, die sie in den Bundesrath abordnen, sich nicht bloß den vorwiegend gesetzgeberischen Aufgaben des Bundesrathsplenums widmen. Allein die bewegliche jährlich zu erneuernde Zusammensetzung der Ausschüsse, deren Mitglieder längere Jahre hindurch dieselben sein, aber ebensowohl wechseln können, entzieht den Ausschüssen eine Eigenschaft, die auf allen Gebieten des Staatslebens, vor allem jedoch auf dem Gebiet der Verwaltung wichtig, unentbehrlich ist, — die Stetigkeit, die strenge Einhaltung derselben Verwaltungsgrundsätze. Findet sie statt, ist es dem glücklichen Zufall, nicht dem Organ zuzuschreiben. Ein nicht ständig wirkendes Collegium, das sich auf gewisse Thätigkeiten beschränkt sieht, dem kein Verwaltungszweig tale quale unterstellt ist, kann zudem nicht die unablässige Fürsorge entwickeln, die gerade das in Frage stehende Gebiet erfordert. Der Bundesrathsausschuß vermag als Beirath, als mitberathender mitentscheidender Factor die besten Dienste zu leisten, aber nicht die vorschwebende Aufgabe zu erfüllen.

Es bleibt das Bundeskanzleramt, das Organ, dem die Erfolge des Bun-

des wesentlich zu danken sind, das die leitende Bundespolitik zum Ausdruck bringt. Kein Zweifel, daß es seiner Bildung nach vollkommen geeignet ist für Handel und Verkehr zu wirken, wie es für die innere Bundesverwaltung vorzugsweise bis jetzt gewirkt hat. Der hervorragende Mann an der Spitze des Amtes besitzt bekanntermaßen die Begabung für diese Thätigkeit in besonderem Maße. Dennoch will es aus zwei Gründen richtiger scheinen die in Rede stehende, kaum schon ganz übersehbare Aufgabe dem Bundeskanzleramt nicht mitzuübertragen.

Das Bundeskanzleramt soll gleichsam die Generalabtheilung der Bundesverwaltung bilden. Von ihm sollen die obersten Anordnungen aus-, in ihm die Zweige der Bundesverwaltung zusammengehen. Es kann nicht ausbleiben und ist nicht ausgeblieben, daß die Bundescentralbehörde Detailgeschäfte zu übernehmen genöthigt ist, weil es sonst an einem Organ für diese Geschäfte gebricht. Offenbar widerstrebt es aber ihrer Bestimmung, mit solchen Geschäften mehr als gerade unumgänglich nöthig belastet zu werden. Die jedem tüchtigen leistungsfähigen Verwaltungsorgan drohende Gefahr der Geschäftsüberbürdung muß nach Kräften ferngehalten werden und sie ist seither ferngehalten worden. Es ist sichtliches Bestreben gewesen, das Uebermaß von Geschäften, an dem unsere Ministerien leiden, beim Bundeskanzleramt nicht entstehen zu lassen, ihm die Leichtigkeit eines einfachen Verwaltungsapparats zu erhalten. Alles, was dieses Streben fördern kann, ist deshalb mit Freuden zu begrüßen. Läßt sich die Pflege von Handel und Verkehr durch ein anderes Organ als das Bundeskanzleramt besorgen, so dient dies niemandem mehr wie dem Bundeskanzleramt selbst.

Sollte es aber nicht auch Handel und Verkehr dienen, wenn für sie ein eigenes Organ, ein Handelsamt, gebildet wird? Liegt es nicht im Wesen der Sache begründet, so wichtige weitgreifende Aufgaben der Bundesthätigkeit durch eine besondere Bundesbehörde erfüllen zu lassen? Auf die Gefahr hin, bureaukratischer Neigungen geziehen zu werden, bekennen wir dieser Meinung zu sein. Wie es seine gute Bedeutung hatte, als die größeren Staaten in neuerer Zeit für Wahrnehmung der Handels- und Verkehrsinteressen Handelsministerien errichteten, ist es für den Bund keine bloß äußerliche Frage, ob er ein Handelsamt errichtet oder nicht errichtet. Die Frage besitzt vielmehr für ihn in dem Maße größere Bedeutung, in welchem seine Aufgaben schwerer als die eines einzelnen Staates, die Bedingungen seines Wirkens mißlicher als die eines einzelnen Staates sind. Jede unzureichende oder falsche Organisation muß sich im Bunde vermöge seiner künstlicheren Bildung nachtheiliger fühlbar machen als im Einzelstaat.

Ueberblicken wir den Wirkungskreis des Handelsamts, wie er sich nach der Bundesverfassung gestalten würde. Eine Fülle von Aufgaben bietet sich, Auf-

gaben, die zu den dankbarsten gehören, die es für Staatsmänner gibt, und, fügen wir hinzu, zu den sicher lösbaren. Das Bedürfnis ist so gebieterisch, daß alle entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden werden müssen, daß immer nur das Wie, nicht das Was in Frage stehen kann.

Folgen wir der Aufzählung der Bundesverfassung (Art. 4), so fallen dem Handelsamt die Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze sowie die dem Bundespräsidium als Vollzugsorgan des Bundes obliegende Thätigkeit in Bezug auf Gewerbe- und Versicherungswesen, Colonisation und Auswanderung, Zoll- und Handelsgesetzgebung, Maaß, Münze und Gewicht, Papiergeld- und Bankwesen, Patentgesetzgebung, Verlagsrecht, Seeschiffahrtsangelegenheiten, den commerziellen Theil der Consularverwaltung, Eisenbahnwesen, Land- und Wasserstraßen von allgemeinem Interesse, Flößerei und Flußschiffahrt, endlich wohl auch die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei zu — eine Reihe von Aufgaben, die, wie die Einsetzung der Normaleichungscommission zeigt, wieder untergeordneten Organen zur detaillirten Bearbeitung übertragen werden müssen, um überall bewältigt werden zu können.

Der Stoff ist so reichhaltig, daß er die Schaffung eines eigenen Organs fordert. Es ist nur Frage der Opportunität, ob das neue Organ gegenwärtig oder später ins Leben gerufen werden soll, und wir sehen nicht ab, warum ein Aufschub nöthig sei, während die Bearbeitung des Stoffs, die Inangriffnahme der Reformen — die Münzreform dient als Beispiel — keinen Aufschub vertragen. Die Entwicklung aus bescheidenem Anfang wird nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern erst recht ermöglicht und gewährleistet. Eine kleine Beamtenzahl wird voraussichtlich zuerst genügen und es steht natürlich nichts entgegen, daß der Staatssecretär des Handels und der Präsident des Bundeskanzleramts in einer Person vereinigt sind. So gut zwei Ministerportefeuilles, so gut können zwei Bundesressorts in einer Hand liegen.

Neben sachlichen Gründen spricht eine bundespolitische Erwägung zu Gunsten der Errichtung eines Handelsamts. Kein zweites Organ vermag das Bewußtsein, daß die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks nicht nur in der Bundesverfassung geschrieben steht, sondern in Wahrheit eine der obersten Aufgaben des Bundes bildet, in weiten Kreisen und gerade in den Kreisen zu kräftigen, die bereits die Herstellung eines bessern Schutzes für den deutschen Handel, die Schaffung des Oberhandelsgerichts als die Befriedigung lange gehegter Wünsche und Bedürfnisse mit nationalem Verstandniß anerkannt haben. Die neue Schöpfung vermag der Erkenntniß neue Nahrung zu geben, daß Deutschlands Wohl allein in der Fortentwicklung und Vollendung des Bundes ruht.

△